Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 03. Dezember 2023 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 17. Dezember 2023

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1. In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 03. Dezember 2023 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 12.11.2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Ulm verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in Ulm zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in Ulm wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die nach § 26 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in Ulm aufhalten, werden ebenfalls **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für eine etwaige Stichwahl am 17.12.2023 wahlberechtigt sind, sind in das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit einem Sperrvermerk eingetragen. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen (siehe Nr. 1.2.) und eine Berichtigung zu beantragen (siehe Nr. 1.3.). Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung jedoch erst, wenn absehbar ist, ob eine Stichwahl stattfindet.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten die **Bürgerdienste, Statistik und Wahlen, Olgastraße 66, 89073 Ulm**, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - spätestens **bis zum 12.11.2023**, bei den Bürgerdiensten eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2. Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen **von 13.11.2023 bis 17.11.2023** bei den Bürgerdiensten, Statistik und Wahlen, Olgastraße 66, 6. Stock während der folgenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Freitag 08:00 - 12:30 Uhr

Montag 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Der Zugang ist rollstuhlgerecht.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- 1.3. Der/die Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis Freitag, 17.11.2023 bis 12:30 Uhr bei Statistik und Wahlen, Olgastraße 66, 89073 Ulm die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.4. Der/die Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**
- 2.1.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- 2.1.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 3b Abs. 1 Kommunalwahlordnung KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger/eine Unionsbürgerin nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines/ihres Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist.
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.
- 2.2. Für eine etwa erforderlich werdende **Stichwahl** am **17.12.2023** erhält ferner einen Wahlschein
 - a) **auf Antrag**, wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird (siehe Nr. 2.3.),

b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 03.12.2023 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3. Wahlscheine können

- a) für die Wahl am 03.12.2023 bis Freitag, 01.12.2023, 18:00 Uhr
- b) für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 17.12.2023 bis Freitag, 15.12.2023, 18:00 Uhr

bei den Bürgerdiensten, Statistik und Wahlen, Olgastraße 66, 89073 Ulm und den Ortsverwaltungen (vgl. Ziff. 1.2.) schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.4. Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Ulm oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (blau)
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der/die Wahlberechtigte, der/die seine/ihre Briefwahlunterlagen bei den Bürgerdiensten selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5. Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ulm. 23.10.2023

Stadt Ulm Statistik und Wahlen

Tag der Veröffentlichung: 23.10.2023